

RATGEBER & HINWEISE

Der Veranstalter trägt für eine Veranstaltung die komplette Verantwortung und hat neben den bau- und ordnungsrechtlichen Auflagen eine Vielzahl an weiteren Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Wir möchten Ihnen einen Überblick über die Auflagen, Vorschriften und Richtlinien geben, sowie wichtige und nützliche Tipps, damit Ihre Veranstaltung sicher und reibungslos zu einem vollen Erfolg wird und nicht im Ärger oder sogar mit einem Gerichtsverfahren endet.

Allgemeine Verkehrssicherungspflicht

Ein wesentlicher Teil der Veranstalterpflichten ist die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Sie bezieht sich nicht nur auf den Straßenverkehr, sondern auf das komplette Veranstaltungsgelände, Zuwegungen und Parkplätze sowie alle vom Veranstalter eingebrachten Dinge, wie beispielsweise auch Verkaufsstände, Versorgungsleitungen (Kabel und Schläuche), Musikanlagen etc. Auch in geschlossenen Veranstaltungsräumen liegt die Verkehrssicherungspflicht beim Veranstalter bzw. beim Betreiber der Veranstaltungsstätte. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass von seiner Veranstaltung und den eingebrachten Materialien keine Gefahren für Besucher, Mitarbeiter, Anwohner und sonstige ausgehen kann.

Im folgenden geben wir einen Überblick über die geltenden rechtlichen Bestimmungen (ohne Anspruch auch Vollständigkeit) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die für die Gestaltung einer Veranstaltung maßgeblich sind:

Lautstärke- und Immissionsschutz

Der Veranstalter hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Störung des Erholungs- und Ruhebedürfnis der Anwohner im Umkreis der Veranstaltung durch hohe Schallemission zu treffen. Maßgeblich hierfür ist das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm). Die TA-Lärm sieht zur Erreichung des Schutzziels folgende maximal zulässige Messwerte 0,5 m vor dem am nächsten gelegenen geöffneten Fenster von bewohnten Räumen vor:

Gebiet laut Bebauungsplan	Zeit	max. zul. Werte
Industriegebiete		70 dB(A)
Gewerbegebiete	tags (6.00 - 22.00 Uhr)	65 dB(A)
	nachts (22.00 - 6.00 Uhr)	50 dB(A)
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	tags (6.00 - 22.00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 - 6.00 Uhr)	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	tags (6.00 - 22.00 Uhr)	55 dB(A)
	nachts (22.00 - 6.00 Uhr)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	tags (6.00 - 22.00 Uhr)	55 dB(A)
	nachts (22.00 - 6.00 Uhr)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	tags (6.00 - 22.00 Uhr)	45 dB(A)
	nachts (22.00 - 6.00 Uhr)	35 dB(A)



Des Weiteren sind alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung des Publikums laut DIN 15905-5 (Schallemission) von Seiten des Veranstalters durchzuführen. Durch große Lautstärken die beispielsweise bei Live-Konzerten auftreten können, kann das menschliche Gehör dauerhafte, irreparable Schäden davontragen. Werden durch eine Veranstaltung solche Schäden verursacht, ist der Veranstalter gegenüber dem Geschädigten schadenersatzpflichtig. Um einer solchen Schadenersatzpflicht vorzubeugen, sollte der Veranstalter einige Dinge beachten:

- der Lautstärkepegel darf im Halbstundenmittel 99 dB nicht überschreiten
- das Publikum muss auf die mögliche Gefährdung hingewiesen werden (z. B. durch Warnschilder)
- der Veranstalter muss für das Publikum kostenlosen Gehörschutz zur Verfügung stellen
- der Lautstärkepegel muss mit einem unverfälschbaren Messgerät gemäß DIN 15905-5 gemessen und dokumentiert werden.

Vorbeugender Brandschutz

Der vorbeugende Brandschutz und die Besuchersicherheit bei einer Veranstaltung genießen große Priorität. Eine wichtige Rechtsquelle ist hierbei die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung. Hier sind Länge und Breite der Rettungswege in Abhängigkeit mit den örtlichen Gegebenheiten festgeschrieben. Zur Vermeidung eines Brandes müssen Wärmequellen wie zum Beispiel Scheinwerfer, Heizgeräte oder ähnliches mit ausreichendem Abstand zu entzündlichen Stoffen wie zum Beispiel Vorhänge, Dekomaterial oder ähnlichem installiert werden. Rettungs- und Fluchtwege, Zufahrten und Stellplätze für Feuerwehr und Rettungsdienst müssen jederzeit frei zugänglich sein. Alle eingesetzten Materialien und Ausstattungsgegenstände müssen der Baustoffklasse B1 „schwer entflammbar“ entsprechen. Beim Einsatz von offenem Feuer empfehlen wir, dies vorher mit der Feuerwehr abzustimmen. Der Einsatz von Feuerwerk und Pyrotechnik erfordert besondere Sorgfalt. Dies darf nur durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt werden und ist im Vorfeld bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Entsprechende Feuerlöscher sollten bei allen Veranstaltungen vorhanden sein. Wir empfehlen jeden Verkaufs- und Imbissstand mit einem geeigneten Feuerlöscher auszustatten. Gegebenenfalls kann auch eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr erforderlich sein. Für eine netzunabhängige Sicherheitsbeleuchtung auch bei totalem Stromausfall ist beispielsweise durch Notstromaggregat oder Batterie zu sorgen.

Stromversorgung

Leitungen und Kabel müssen der Belastung entsprechen dimensioniert sein. Bei zu klein gewählten Leiterquerschnitten besteht die Gefahr von Überhitzung der Leitungen und daraus resultierenden Bränden mit extrem giftigem Rauch. Weiterhin können korrekt dimensionierte Leiterquerschnitte auch Stromausfälle vermeiden und somit viel Stress ersparen.

Als angemessene Leiterquerschnitte gelten nach DIN 15565 folgende Richtwerte:

Strombelastung	Leiterquerschnitt
SchuKo 230 V (10 A)	1,5 mm ²
SchuKo 230 V (16 A)	2,5 mm ²
CEE 16 A 400 V	2,5 mm ²
CEE 32 A 400 V	6 mm ²
CEE 63 A 400 V	16 mm ²
CEE 125 A 400 V	35 mm ²

Die Längen der Leitungen müssen bei der Auswahl des Leiterquerschnitts berücksichtigt werden, da dies zu zusätzlichem Erhitzen und Spannungsverlusten führt.

Alle eingesetzten elektrischen Geräte, Betriebsmittel, Leitungen etc. müssen nach Betriebssicherheitsverordnung sowie VDE und BG Regeln in bestimmten Zeitabständen nach DIN VDE 0100-0701/0702 auf elektrische Sicherheit überprüft werden (E-Check). Ein entsprechendes Prüfsiegel und -protokoll über die



Prüfung ist jederzeit mitzuführen. Die Betriebsmittel müssen dem Einsatzzweck entsprechen. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Freien, da hier die Gefahr von eindringender Feuchtigkeit besteht. Die Geräte müssen hiergegen geschützt sein und über eine entsprechende sogenannte IP-Schutzart verfügen. Natürlich müssen auch bei Veranstaltungen alle Stromkreise durch Personenschutzschalter (RCD, FI) und entsprechenden Leitungssicherungen abgesichert sein.

Alle verlegten Leitungen müssen mit geeignetem Überfahrerschutz abgesichert sein. Dies dient zum einen dem Schutz der Leitung vor mechanischen Einwirkungen von außen, zum anderen werden damit Stolperstellen für das Publikum vermieden. Eine Abdeckung mit Matten, Teppichen etc. ist nicht zulässig, da diese leicht verrutschen können. Zusätzlich bildet sich hier runter ein Wärmestau, der zu nicht zu unterschätzenden Spannungsverlusten und zu Überhitzungen der Leitung führen kann.

Um eine fehlerfreie und sichere Stromversorgung zu gewährleisten, darf diese nur von Elektrofachkräften eingerichtet und muss vor Inbetriebnahme nach DIN VDE 0100-600 geprüft werden.

Eine gut geplante und korrekt eingerichtete Stromversorgung ist nicht nur wichtig, um Personen vor Schäden durch gefährliche Stromunfälle zu schützen, sie erspart Ihnen als Veranstalter auch eine Menge Stress durch Stromausfälle.

Wasserversorgung

Wasser ist ein empfindliches Gut. Deshalb muss hiermit besonders sorgsam umgegangen werden. Eine Verschmutzung oder Verkeimung des Wassers kann fatale Folgen haben. Dies kann neben Übelkeit und Krankheiten beim Konsumenten, auch zu empfindlichen Strafen für den Veranstalter führen.

Für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch gelten gesetzliche und technische Vorgaben, die in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und in entsprechenden technischen Regelwerken (DIN 1988, DIN EN 1717, DIN EN 806 und DVGW Richtlinien) festgelegt sind.

Im Sinne der Trinkwasserverordnung ist "Trinkwasser" alles Wasser im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und -reinigung
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zum Beispiel Gläser und Geschirr
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen

Speziell im Bereich der temporären (vorübergehenden) Versorgung mit Trinkwasser, wie auf Volks- und Straßenfesten, Messen oder anderen Veranstaltungen, sind besondere Anforderungen an den Bau und den Betrieb einer Trinkwasserversorgungsanlage zu beachten.

Neben der Genusstauglichkeit ist die hygienische Qualität von großer Wichtigkeit. Diese ist gefährdet, wenn Trinkwasser verschmutzt oder z. B. durch Sonneneinstrahlung erwärmt wird. Deshalb ist der hygienischen Vorsorge besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Trinkwasserversorgung dürfen nur geeignete und zugelassene Armaturen und Schläuche verwendet werden. Die Anlage muss vor der Benutzung desinfiziert und gespült werden. In die Armaturen und Schläuche dürfen keinesfalls Verschmutzungen eindringen. Es ist zu vermeiden, dass das Trinkwasser längere Zeit in der Anlage stagniert, da sich hierbei Verkeimungen und Verunreinigungen des Wassers bilden können. Die Schlauchleitungen sind gegen Sonneneinstrahlung, Überfahren von Fahrzeugen und sonstigen äußeren Einflüssen geschützt zu verlegen. Die verlegten Leitungen sind ständig auf Unversehrtheit zu kontrollieren.



Abwasser

Auch die fachgerechte Entsorgung des Abwassers muss natürlich gewährleistet sein. Es darf kein Abwasser in den Regenwasserkanal gelangen, da dieser teilweise ungeklärt in die Flüsse geleitet wird. Eine Einleitung von Abwasser stellt somit eine schwere Umweltverschmutzung dar, die mit nicht unerheblichen Strafen geahndet werden kann.

Gefährungsbeurteilung

Der Veranstalter hat für seine Veranstaltung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Veranstaltungsstätte eine sogenannte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. In dieser ist zu dokumentieren, welche Gefährdungen für Besucher und Beschäftigte bestehen können und welche Maßnahmen der Veranstalter ergriffen hat, um diese Gefährdungen zu verringern. Die Gefährdungsbeurteilung dient zu Dokumentationszwecken von ergriffenen Maßnahmen zum Besucher- und Beschäftigtenschutz. Im Schadensfall ist sie ein wichtiges Beweismittel zur Entlastung des Veranstalters.

Anwesenheitspflicht von Betreiber und Veranstaltungsleiter

Der Betreiber einer Versammlungsstätte, zum Beispiel eines Vereinsheims oder einer Gaststätte die insgesamt über 200 Personen fasst, ist nach der niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung grundsätzlich zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Veranstaltung verpflichtet. Zusätzlich sollte auch ein verantwortlicher Leiter des Veranstalters vor Ort sein.

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

§ 40 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung regelt die Anwesenheitspflicht von sogenannten „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“. Dies ist je nach Art und Umfang der Veranstaltung eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder ein Meister für Veranstaltungstechnik. Bei der Organisation der Veranstaltung sollte unbedingt geprüft werden, ob ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik vor Ort sein muss und welche Qualifikation dieser besitzen muss.

Die Missachtung der Anwesenheitspflichten nach § 40 Versammlungsstättenverordnung stellt gemäß § 49 eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 500.000 Euro geahndet werden. Das Bauordnungsamt der Stadt Peine ist Ihnen hierbei gerne behilflich.

Veranstaltungen in Kirchen

Kirchen fallen generell nicht unter die Versammlungsstättenverordnung. Dies gilt jedoch nur bei liturgischen Veranstaltungen. Finden in Kirchen beispielsweise Konzerte des Kirchenchores oder ähnliche Veranstaltungen mit über 200 Besuchern statt, ist die Versammlungsstättenverordnung für diese Veranstaltungen in vollem Umfang anzuwenden.

Unterweisung

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Personen die an der Gestaltung der Veranstaltung beteiligt sind zu unterweisen. Dies gilt sowohl für auftretende Künstler als auch für Beschäftigte, die beim Auf- und Abbau oder an der Durchführung der Veranstaltung mitwirken.

Die Unterweisung dient dazu, den Unterwiesenen mit den örtlichen Begebenheiten vertraut zu machen. Hierunter fallen unter anderem die Bekanntgabe der Ersthelfer, Notausgänge, Hinweise auf mögliche Gefahrenstellen, Tragen von persönlicher Schutzausrüstung wie Sicherheitsschuhen und Helm etc.

Die Unterweisung sollte mit allen Themen schriftlich festgehalten werden und vom Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden.



Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche genießen bei Veranstaltungen besonderen Schutz. Dies gilt für Auftritte und auch für die sonstige Beschäftigung von Kindern. Genauerer hierzu enthält das Jugendarbeitsschutzgesetz. Weitere Informationen gibt Ihnen auch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem kleinen Überblick der wichtigsten gesetzlichen Vorschriften und Regeln einen hilfreichen Leitfaden für die Organisation Ihrer Veranstaltung gegeben zu haben. Bedenken Sie bitte, dass Sie als Veranstalter bei Nichteinhaltung der Vorschriften oder im Schadenfall für alle entstandenen Schäden persönlich zur Verantwortung gezogen werden, da eine Nichteinhaltung dieser Vorschriften eine grobe Fahrlässigkeit darstellt. Eine gute Organisation im Vorfeld kann Ihnen eine Menge Stress und Ärger ersparen.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie bei der:

Peine Marketing GmbH | Breite Straße 58 | 31224 Peine
Fon: 05171 | 545556 | Fax: 05171.545557
Mail: welcome@peinemarketing.de | Web: www.peinemarketing.de

Wir wünschen Ihnen eine sichere und erfolgreiche Veranstaltung.

Ihr Peine Marketing GmbH Team

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei folgenden Institutionen:

Vorbeugender Brandschutz:

Stadt Peine
Soziales/Feuerschutz
Kantstraße 5
31224 Peine
Fon: 05171 | 49-344, -345

Versammlungsstättenverordnung:

Stadt Peine
Bauordnung
Kantstraße 5
31224 Peine
Fon: 05171 | 49-441

Allgemeine Genehmigungen, Maßnahmen mit Eingriff in den Straßenverkehr, Sondernutzung, Abspielen von Musik:

Stadt Peine
Allgemeine Ordnung
Kantstraße 5
31224 Peine
Fon: 05171 | 49-341, -354

Wasserversorgung, Zubereitung und Verkauf von Lebensmitteln, Hygiene:

Landkreis Peine
Gesundheitsamt
Maschweg 21
31224 Peine
Fon: 05171 | 700 001

Unfallverhütung, BGV-Vorschriften:

Verwaltungsberufsgenossenschaft
VBG Bezirksverwaltung Bielefeld
Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Fon: 0521 | 5801-0

Beschäftigung von Arbeitnehmern, Besucherschutz, Kinder- und Jugendliche:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Petzvalstraße 18
38104 Braunschweig
Fon: 0531 | 37006-0

Strom- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Stadtwerke und Stadtentwässerung Peine
Woltorfer Straße 64
31224 Peine
Fon: 05171 | 46-0